G 3229



# Gesetz- und Verordnungsblatt

# FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang	67.	nrgang
--------------	-----	--------

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. November 2013

Nummer 34

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite	
203011	17. 10. 2013		nung über den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in es Nordrhein-Westfalen	614
20320 223	5. 11. 2013	o o	VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schul-	618
2125 7817	21. 10. 2013		tung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministe- lwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	617
223	16. 10. 2013		der Förderschulen und der Schulen für Kranke (Mindest-	621

#### **Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: https://recht.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: https://recht.nrw.de, dort: kostenlose Angebote.

#### 203011

# Verordnung zur Änderung der Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen

#### Vom 17. Oktober 2013

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium verordnet:

#### Artikel 1

#### Änderung der Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Verordnung über den prüfungserleichterten Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 1987 (GV. NRW. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 648), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- "(1) Beamtinnen und Beamte des mittleren Justizdienstes, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren Leistungen für den gehobenen Justizdienst geeignet sind, können auf Antrag von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zum prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes zugelassen werden.
- (2) Zum prüfungserleichterten Aufstieg kann zugelassen werden,
- wer zum Zeitpunkt der Verleihung eines Amtes des gehobenen Justizdienstes mindestens zwei Jahre mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst) innehat oder seit mindestens zwei Jahren die Aufgaben mindestens eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst) wahrnimmt oder wer seit mindestens zwei Jahren überwiegend Sonderschlüsselaufgaben nach der Rundverfügung des Justizministeriums vom 3. Juli 1996 (2325 – I B. 24) wahrnimmt und wer das 45., aber noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet hat und
- wer zum Zeitpunkt der Zulassung zum prüfungserleichterten Aufstieg in der letzten dienstlichen Beurteilung die beste Beurteilungsnote erhalten hat."
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 4 bis 5 werden wie folgt gefasst:

- "(4) Während des Einführungs- und Aufstiegslehrgangs soll Erholungsurlaub nicht gewährt werden.
- (5) Während der Einführungszeit und im Aufstiegslehrgang sind zu vermitteln:
- 1. gründliche Kenntnisse
  - a) im Allgemeinen Verwaltungsrecht,
  - b) im Beamtenrecht,
  - c) im Arbeits- und Tarifrecht,
  - d) im Haushaltsrecht,
  - e) auf dem Gebiet der Geschäftsgangsbestimmungen für die Justizverwaltung,
  - f) im Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht, insbesondere im Zivil- und Strafprozessrecht und
  - g) im Kostenrecht, insbesondere im Rechtsanwaltsvergütungsrecht;
- 2. Kenntnisse der Grundzüge
  - a) des Staats- und Verfassungsrechts,

- b) des Reisekosten- und Umzugskostenrechts,
- c) der Bestimmungen zur Entlastung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und
- d) des Schwerbehinderten- und Personalvertretungsrechts.

Die Vermittlung dieser Grundzüge kann im Einführungslehrgang erfolgen."

- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "(1) Der Unterricht im Einführungslehrgang umfasst regelmäßig 180 Doppelstunden von je 45 Minuten Dauer. Die Zeiten für die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten und deren Besprechung sind auf diese Stundenzahl anzurechnen. Der Rahmenlehrplan konkretisiert die Inhalte des Lehrgangs und die Form der Lehrveranstaltungen."
  - b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

"Der Stundenplan ist so zu gestalten, dass den Beamtinnen und Beamten hinreichend Zeit verbleibt, den Lehrstoff (§ 2 Absatz 5) zu verarbeiten und ihr Wissen durch eigenes Studium zu vertiefen und zu erweitern."

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
  - "(3) Während des Lehrgangs sind nach Maßgabe des Rahmenlehrplans für den Einführungs- und Aufstiegslehrgang schriftliche Arbeiten unter Aufsicht zu fertigen. Die Arbeiten sind durch die zuständige Lehrkraft zu begutachten, mit einer Note nach § 6 Absatz 2 zu bewerten und zu besprechen. Der Rahmenlehrplan kann weitere Nachweise individueller Leistungen vorsehen."
- 4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "von" die Wörter "der Präsidentin oder" eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter "Er weist den Beamten" durch die Wörter "Die Beamtinnen und Beamten sind" und das Wort "zu" wird durch das Wort "zuzuweisen" ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - "(2) Die praktische Einweisung erstreckt sich insbesondere auf die Angelegenheiten des Kosten- und Haushaltsrechts, der Personal- sowie der Verwaltungs- und Geschäftsgangssachen, die dem gehobenen Justizdienst vorbehalten sind."
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort "erstellt" vor dem Wort "die" gestrichen.

- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "(1) Beamtinnen und Beamte, deren Eignung und Leistungen im Einführungslehrgang und in der praktischen Einweisung von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts insgesamt mindestens mit "ausreichend" beurteilt werden, nehmen an dem Aufstiegslehrgang mit abschließender Prüfung teil."
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
    - "(3) Wer den Anforderungen des Absatzes 1 nicht genügt, übernimmt wieder eine dem Amt entsprechende Tätigkeit im mittleren Justizdienst."
- 6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort "Zeugnisse" durch das Wort "Beurteilungen" ersetzt.
  - b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
    - "(1) Nach Beendigung des Einführungs- und Aufstiegslehrgangs sowie nach der im Anschluss an den Einführungslehrgang stattfindenden praktischen Einweisung bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft sind die Beamtinnen und Beamten eingehend zu beurteilen. In der Beurtei-

lung soll zu den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, zum Stand der Ausbildung und zum Gesamtbild der Persönlichkeit Stellung genommen werden. Die Beurteilungen nach dem Einführungs- und Aufstiegslehrgang umfassen die schriftlichen sowie die weiteren in den Rahmenlehrplänen vorgesehenen individuellen Leistungen. In diese Beurteilungen sind die aus den Aufsichtsarbeiten und weiteren Leistungen (§ 3 Absatz 3 Satz 3) gebildeten Noten und Punktzahlen in den einzelnen Lehrveranstaltungen und die von den Lehrkräften nach Beratung festgesetzte Gesamtnote nebst Punktzahl aufzunehmen. In welchem Verhältnis zueinander die Noten und Punktzahlen der einzelnen Lehrveranstaltungen in die rechnerische Ermittlung der Gesamtnote einfließen, bestimmt der Rahmenlehrplan. Die Beurteilung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu-

(2) Die einzelnen Leistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut

eine besonders hervorragende Leistung

= 16 bis18 Punkte

gut

eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

= 13 bis 15 Punkte

vollbefriedigend

eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

= 10 bis 12 Punkte

befriedigend

eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht

= 7 bis 9 Punkte

ausreichend

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte

na o na crolla o ft

eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

= 1 bis 3 Punkte

ungenügend

eine völlig unbrauchbare Leistung

= 0 Punkte.

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden."

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- "(3) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

14,00 bis 18,00 Punkte sehr gut

11,50 bis 13,99 Punkte gut

9,00 bis 11,49 Punkte vollbefriedigend

6,50 bis 8,99 Punkte befriedigend

4,00 bis 6,49 Punkte ausreichend

1,50 bis 3,99 Punkte mangelhaft

0,00 bis 1,49 Punkte ungenügend."

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
  - "(4) Am Ende des Begleitunterrichts erhalten die Beamtinnen und Beamten jeweils eine Teilnahme-

- bescheinigung mit einer zusammenfassenden Note und Punktzahl (Absatz 2)."
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Wörter " $\S$  93 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LBG" werden durch die Wörter " $\S$  93 Absatz 1 Satz 4 bis 6 LBG" ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "dem Beamten, dessen Leistungsstand" werden durch die Wörter "den Beamtinnen und Beamten, sofern ihr Leistungsstand" ersetzt.

- 8. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "(1) Die Aufstiegsprüfung dient der Feststellung, ob die Beamtinnen und Beamten das Ausbildungsziel (§ 1 Absatz 3) erreicht haben und sie nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, ihrem praktischen Geschick und dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes geeignet sind"
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter "ist der Beamte" durch die Wörter "sind sie" ersetzt.
- 9. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift und in Absatz 1 werden jeweils das Wort "Prüfungsausschuß" durch das Wort "Prüfungsausschuss" ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen."

- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort "Beamte" die Wörter "Beamtinnen und" eingefügt.
- c) Absatz 3 Satz 1wird wie folgt gefasst:

"Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und die erforderlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter widerruflich für die Dauer von drei Jahren."

- d) In Absatz 4 werden die Wörter "Bestellung zum Prüfer" durch das Wort "Prüferbestellung" ersetzt
- e) In Absatz 5 werden nach dem Wort "Dienstaufsicht" die Wörter "der Präsidentin oder" eingefürt
- 10. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
    - "(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm leitet das Prüfungsverfahren. Sie oder er setzt die Termine und den Ort der schriftlichen und der mündlichen Prüfung fest, lädt die Prüflinge zu den Prüfungen und trifft alle Entscheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung einschließlich der Feststellung des Nichtbestehens nach § 13. § 11 Absatz 6 bleibt unberührt."
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter "des Beamten" durch die Wörter "der Prüflinge der oder" ersetzt.
- 11. § 11 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 bis 6 werden wie folgt gefasst:

- "(2) Die Prüflinge haben unter Aufsicht einer Beamtin oder eines Beamten des mittleren oder gehobenen Justizdienstes vier Aufsichtsarbeiten zu fertigen. Jeweils eine Aufsichtsarbeit ist dem Haushaltsrecht, dem Verfahrens- und Kostenrecht, dem Bereich der Verwaltungsangelegenheiten und Geschäftsgangsbestimmungen sowie dem Bereich der Personalangelegenheiten (§ 2 Absatz 5) zu entnehmen.
- (3) Für jede Aufsichtsarbeit stehen den Prüflingen bis zu zwei Stunden zur Verfügung. Körperbehinder-

ten Prüflingen kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden; insbesondere kann die Bearbeitungszeit um bis zu 45 Minuten verlängert werden.

- (4) Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz beauftragt die Lehrkräfte mit der Erstellung der Prüfungsaufgaben. In jeder Aufgabe sind die Bearbeitungszeit und die zulässigen Hilfsmittel anzugeben.
- (5) Die Prüflinge haben die Arbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an die Aufsichtskraft abzugeben. Sie versehen sie mit einer ihnen zugeteilten Kennziffer; die Arbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten. Die Aufsichtskraft fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Sie verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe. Die Arbeiten werden der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar übermittelt
- (6) Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten kann die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz die zum Ausgleich etwaiger Beeinträchtigungen notwendigen Maßnahmen treffen. Sie oder er kann insbesondere die Bearbeitungszeit verlängern oder für einzelne oder alle Prüflinge die erneute Anfertigung der Aufsichtsarbeit anordnen oder ermöglichen. Die Berufung auf die Störung ist ausgeschlossen, wenn der Prüfling sie nicht binnen eines Monats seit ihrem Eintritt schriftlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm geltend gemacht hat."

#### 12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter "schriftlichen Prüfungsarbeiten" durch das Wort "Aufsichtsarbeiten" ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter "schriftlichen Arbeiten" durch das Wort "Aufsichtsarbeiten" ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "alle" die Wörter "Prüferinnen und" eingefügt und die Wörter "schriftlichen Arbeiten" durch das Wort "Aufsichtsarbeiten" ersetzt. Das Wort "Prüfungsausschuß" wird durch das Wort "Prüfungsausschuss" ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
  - "(3) Den Prüflingen wird die Bewertung der Aufsichtsarbeiten spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Die Frist wird durch Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels."

# 13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Ausschluß" durch das Wort "Ausschluss" ersetzt.
- b) Die Wörter "schriftliche Prüfungsaufgaben" werden durch die Wörter "Aufsichtsarbeiten" und das Wort "Beamte" wird durch das Wort "Prüfling" ersetzt.

# 14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 2 Abs. 5" durch die Angabe "§ 2 Absatz 5" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort "Beamte" durch das Wort "Prüflinge" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "soll" die Wörter "die oder" eingefügt und das Wort "Beamten" durch das Wort "Prüfling" ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort "Der" durch die Wörter "Die oder der" ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- "(4) Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung des Ausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen. Dabei berichtet die oder der Vorsitzende den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, soweit sie nicht bereits nach Absatz 3 hinzugezogen worden sind, über das Vorgespräch."
- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6 und wie folgt gefasst:
- "(5) Die mündliche Prüfung dauert pro erschienenem Prüfling etwa 30 Minuten; sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Personen mit dienstlichem Interesse gestatten, bei der Prüfung zuzuhören. Die Verkündung der Schlussentscheidung findet unter Ausschluss der Zuhörenden statt, wenn ein Prüfling dies beantragt."
- 15. Die §§ 15 bis 17 werden durch den folgenden § 15 ersetzt:

#### "§ 15 Schlussentscheidung

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung bewertet der Prüfungsausschuss die darin erbrachte Leistung und setzt eine Note nebst Punktzahl fest. Anschließend entscheidet er unter Ermittlung des Punktwertes für die Gesamtnote über das Ergebnis der Prüfung.

Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(2) Entsprechen die Leistungen insgesamt den Anforderungen, so wird die Prüfung für bestanden erklärt, und zwar als "ausreichend", "befriedigend", "vollbefriedigend", "gut" oder "sehr gut" (§ 6 Absatz 3).

Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

- (3) Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtbeurteilung (Gesamtnote) den Anforderungen, wenn der Punktwert 4,00 Punkte nicht unterschreitet.
- (4) Die Punktwerte für die Gesamtnote und für die einzelnen Prüfungsabschnitte sind rechnerisch zu ermitteln. Es sind die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 70 Prozent und die Leistung in der mündlichen Prüfung mit einem Anteil von insgesamt 30 Prozent zu berücksichtigen. Der Punktwert für die Gesamtnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung jeder Aufsichtsarbeit mit 17,5 und die der Leistung in der mündlichen Prüfung mit 30 vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt wird. Alle Punktwerte sind bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung von dem rechnerisch ermittelten Wert für die Gesamtnote um bis zu einen Punkt abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat; hierbei sind auch die Leistungen in der Einführungszeit und im Aufstiegslehrgang zu berücksichtigen.
- (6) Die Schlussentscheidung verkündet der oder die Vorsitzende. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben."
- 16. § 18 wird § 16 und wie folgt gefasst:

# ,§ 16 Niederschrift über die mündliche Prüfung

- (1) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:
- 1. Ort und Zeit der Prüfung;
- 2. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses;
- 3. die Namen und die Anwesenheit der Prüflinge;
- 4. die Bewertung der Aufsichtsarbeiten;

- die Prüfungsfächer, die Gegenstand der mündlichen Prüfung waren, und die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung;
- 6. die errechneten Punktwerte für die Gesamtnote;
- eine Änderung des Punktwertes für die Gesamtnote und die dafür maßgeblichen Gründe;
- alle sonstigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses beziehungsweise der oder des Vorsitzenden:
- 9. die Verkündung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses.
- (2) Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist in der Niederschrift zu vermerken, welche weitere Einführungszeit der Prüfungsausschuss für erforderlich hält.
- (3) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den sonstigen Prüfungsvorgängen und den Personalakten der Beamtinnen und Beamten der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten des Oberlandesgerichts zuzuleiten."
- 17. § 19 wird § 17 und wie folgt gefasst:

# "§ 17 Prüfungszeugnis

Wer die Aufstiegsprüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm, aus dem die Gesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert ersichtlich ist."

18. § 20 wird § 18 und wie folgt geändert:

Vor den Wörtern "der Beamte" werden die Wörter "die Beamtin zur Justizinspektorin oder" eingefügt.

- 19. § 21 wird § 19 und wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter "wenn der Beamte ohne genügende Entschuldigung" werden durch die Wörter "sobald der Prüfling" ersetzt.
    - bb) Die Buchstaben a und b werden wie folgt gefasst:
      - "1. zwei oder mehr Aufsichtsarbeiten ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefert,
      - 2. ohne genügende Entschuldigung zu dem Termin für die mündliche Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder den Termin nicht bis zum Ende der Prüfung wahrnimmt oder".
    - cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
      - "3. ohne Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt."
  - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
    - "(2) Liefert ein Prüfling eine Aufsichtsarbeit ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so ist sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für "ungenügend" zu erklären.
    - (3) Liefert ein Prüfling mindestens eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er im nächstmöglichen Termin alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen. Kann das Prüfungsverfahren nicht unverzüglich fortgesetzt werden, so regelt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm die weitere Ausbildung; § 7 findet entsprechende Anwendung."
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort "Beamte" wird jeweils durch das Wort "Prüfling" ersetzt und nach dem Wort "sieht" werden die Wörter "die oder" eingefügt.

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
  - "(5) Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem

Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden."

20. § 22 wird § 20 und wie folgt gefasst:

# "§ 20

#### Verstöße gegen die Prüfungsbestimmungen

Der Prüfungsausschuss kann einen Prüfling, der bei der Prüfung zu täuschen versucht oder einem anderen hilft, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann der Prüfungsausschuss sie für nicht bestanden erklären. Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren bindend. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Über eine erst nach der Schlussentscheidung entdeckte Täuschung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu berichten. Diese oder dieser kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung."

- 21. § 23 wird § 21 und wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort "Beamte" wird durch das Wort "Prüfling" ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "bestimmt" die Wörter "die Präsidentin oder" eingefügt und die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort "Er" durch die Wörter "Sie oder er" und die Angabe "§ 18 Absatz 2" durch die Angabe "§ 16 Absatz 2" ersetzt
- 22. § 24 wird § 22 und wie folgt geändert:

Das Wort "Beamter" wird durch das Wort "Prüfling" ersetzt.

- 23. Die Paragrafenbezeichnung "§ 25" wird gestrichen.
- 24. Die §§ 26 und 27 werden die §§ 23 und 24.

# Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Oktober 2013

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen Thomas Kutschatv

ionias ir a ts c ii a t y

- GV. NRW. 2013 S. 614

2125 7817

> Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

> > Vom 21. Oktober 2013

Auf Grund des

§ 6 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft vom 11. November 2008 (GV. NRW. S. 732) und § 2 Absatz 6 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) geändert worden ist,

verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

7817

# Artikel 1 Änderung der Dauergrünlanderhaltungsverordnung

In § 4 der Dauergrünlanderhaltungsverordnung vom 12. Januar 2011 (GV. NRW. S. 160) wird Satz 2 aufgehoben.

2125

#### Artikel 2

#### Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur amtlichen Kontrollassistentin und zum amtlichen Kontrollassistenten

In § 26 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur amtlichen Kontrollassistentin und zum amtlichen Kontrollassistenten vom 29. Januar 2008 (GV. NRW. S. 150), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. November 2010 (GV. NRW. S. 623), wird die Angabe "2013" durch die Angabe "2016" ersetzt.

#### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Oktober 2013

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Johannes Remmel

- GV. NRW. 2013 S. 617

20320 223

# Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)

Vom 5. November 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)

223

# Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 132 wird wie folgt gefasst: "§ 132 Übergangsvorschriften, Öffnungsklausel".
  - b) Die Angabe zu § 133 wird wie folgt gefasst: "§ 133 Inkrafttreten".

- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
  - "(5) Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen."
  - b) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.
  - c) Der bisherige Absatz 9 wird aufgehoben.
- 3. In § 6 Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort "anzugeben" ein Komma und die Wörter "bei Förderschulen der Förderschwerpunkt, in dem sie vorrangig unterrichten" eingefügt.
- 4. Dem § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:
  - "(4) Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die nicht nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen unterrichtet werden (zieldifferent), werden zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 19 Absatz 4)."
- 5. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
    - "(1) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert."
  - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:
    - "(2) Die sonderpädagogische Förderung umfasst die Förderschwerpunkte
    - 1. Lernen,
    - 2. Sprache,
    - 3. Emotionale und soziale Entwicklung,
    - 4. Hören und Kommunikation,
    - 5. Sehen,
    - 6. Geistige Entwicklung und
    - 7. Körperliche und motorische Entwicklung.
    - (3) Die sonderpädagogische Förderung hat im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen das Ziel, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu den Abschlüssen zu führen, die dieses Gesetz vorsieht (zielgleich). Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.
    - (4) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich."
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
    - "(5) Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie, sofern erforderlich, ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern. Besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des

Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. § 20 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt."

- d) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:
  - "(6) Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern und informiert sie über weitere Beratungsangebote
  - (7) In Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule den Antrag nach Absatz 5 stellen, insbesondere
  - 1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder
  - bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die allgemeine Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht; nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich."

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:
  - "(8) Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und Benennung geeigneter Schulen einschließlich der Beteiligung der Eltern und die Vergabe der Abschlüsse nach Maßgabe des Absatzes 4."
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 9.
- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 10 und in Satz 2 werden die Wörter ", in einem Sonderkindergarten oder in einem allgemeinen Kindergarten mit sonderpädagogischer" durch die Wörter "oder in einer Kindertageseinrichtung mit" ersetzt.
- 6. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
      - "1. die allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs),"
    - bb) In Nummer 2 wird dem Wort "Förderschulen" das Wort "die" vorangestellt.
    - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
    - dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und dem Wort "Schulen" wird das Wort "die" vorangestellt.
  - b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:
    - "(2) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen
    - (3) In der allgemeinen Schule wird der Unterricht als Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt. Er erstreckt sich auf alle Unterrichtsvorgaben nach § 19 Absätze 3 und 4. Hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden.
    - (4) In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der För-

- derschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Gründe dar und gibt den Eltern die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Gleichzeitig informiert sie über weitere Beratungsangebote.
- (5) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.
- (6) Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot können Schulträger mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt. Die Schwerpunktschule unterstützt andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4."
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
- e) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden aufgehoben.
- 7. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
    - "(3) Die Schulpflicht nach Absatz 1 der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an zieldifferenter sonderpädagogischer Unterstützung dauert unabhängig vom Ort der sonderpädagogischen Förderung zehn Schuljahre. Bei zielgleicher Förderung in Förderschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend."
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
    - "(4) Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können, wenn das Bildungsziel in anderer Weise nicht erreicht werden kann und Hilfen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches erforderlich sind, auf Vorschlag des Jugendamtes und mit Zustimmung der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde auch in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden, um dort ihre Schulpflicht zu erfüllen."
- 8. § 40 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
      - "2. während des Grundwehrdienstes, des Zivildienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes,"
    - bb) In Nummer 3 werden die Wörter "wenn der Träger der Einrichtung einen hinreichenden Unterricht erteilt" durch die Wörter "das nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen abgeleistet wird" ersetzt.
    - cc) In Nummer 4 werden die Wörter "wenn der Dienstherr in eigenen Einrichtungen einen hinreichenden Unterricht erteilt," gestrichen.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "die auch in einer Förderschule nach Ausschöpfen aller Fördermöglichkeiten" durch die Wörter "die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung" ersetzt.
- 9. § 46 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- "(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn
- 1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2) eingerichtet wird,
- rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und
- 3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz nicht unterschritten wird.

Die Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des  $\S$  93 Abs. 2 Schulgesetz bleiben unberührt."

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 5 bis 9.
- 10. § 65 Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
  - "8. Vorschlag der Schule zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2),"
- In § 76 Nummer 8 werden die Wörter "Gemeinsamen Unterrichts" durch die Wörter "Gemeinsamen Lernens" ersetzt.
- 12. In § 77 Absatz 3 Nummer 5 werden die Wörter "die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes" durch die Wörter "der Zusammenschluss der Industrie- und Handelskammern in" ersetzt.
- 13. § 80 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "gleichmäßigen" ein Komma und das Wort "inklusiven" eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Schularten" die Wörter "einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2)" eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "vielfältiges" ein Komma und das Wort "inklusives" eingefügt.
  - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort "Schularten," die Wörter "Orte des Gemeinsamen Lernens," eingefügt.
    - bb) In Nummern 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort "Schularten" ein Komma und die Wörter "Orten des Gemeinsamen Lernens" eingefügt.
- 14. In § 84 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter "§ 46 Absatz 4 und 5" durch die Wörter "§ 46 Absätze 5 und 6" ersetzt.
- 15. § 132 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

# "§ 132

# Übergangsvorschriften, Öffnungsklausel"

- b) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
  - "(1) Kreise und kreisangehörige Gemeinden als Schulträger können im Gebiet eines Kreises mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde vereinbaren, ihre Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und mit dem Förderschwerpunkt Sprache auch dann aufzulösen, wenn sie die in der Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen bestimmten Schülerzahlen erreichen. Dabei muss gewährleistet sein, dass allein die allgemeine Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung ist; § 20 Absätze 2 und 4 und § 78 Absatz 4 sind in diesem Fall nicht anwendbar. Die Sätze 1 und 2 gelten ent-

- sprechend für kreisfreie Städte als Schulträger. Die Rechtsstellung der Schulen in freier Trägerschaft bleibt unberührt.
- (2) Auf Antrag eines Schulträgers kann die obere Schulaufsichtsbehörde die Auflösung aller Förderschulen eines oder mehrerer der unter Absatz 1 genannten Förderschwerpunkte zugunsten eines inklusiven Schulangebots genehmigen. Absatz 1 Satz 2 gilt auch in diesem Fall. § 78 Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung können öffentliche und freie Schulträger in den Fällen
- 1. des Absatzes 1 oder
- 2. des Absatzes 2 bei Auflösung der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde einen schulischen Lernort einrichten. Dieser kann als Teil einer allgemeinen Schule oder als Förderschule geführt werden. Darin werden Schülerinnen und Schüler befristet mit dem Ziel unterrichtet und erzogen, sie in Abstimmung mithrer Schule auf die baldige Rückkehr vorzubereiten. Die Kinder und Jugendlichen bleiben Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule:"

- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4.
- e) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden aufgehoben.
- 16. Die Überschrift zu § 133 wird wie folgt gefasst:

#### ..§ 133

# Inkrafttreten"

# Artikel 2

# Übergangsvorschriften

- (1) Die Regelungen in § 19 Absatz 5 Satz 3 des Schulgesetzes NRW finden nach Maßgabe dieses Gesetzes erstmals Anwendung
- 1. zum Schuljahr 2014/2015 für Schülerinnen und Schüler, bei denen erstmals ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde oder die in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert werden und in die Klasse 5 einer weiterführenden Schule oder die Eingangsklasse einer gymnasialen Oberstufe wechseln wollen; zum Schuljahr 2015/2016 und zu den darauf folgenden Schuljahren gelten diese Bestimmungen auch für Schülerinnen und Schüler der jeweils nächsthöheren Klasse,
- zum Schuljahr 2016/2017 für Schülerinnen und Schüler der Eingangsklasse eines Berufskollegs; zum Schuljahr 2017/2018 und den darauf folgenden Schuljahren gilt dies auch für die Schülerinnen und Schüler der jeweils nächsthöheren Klasse.
- (2) Der Schulversuch "Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW" endet mit Ablauf des Schuljahres 2013/2014. Die daran beteiligten Förderschulen werden als Förderschulen fortgeführt
- (3) Integrative Lerngruppen gemäß § 20 Absatz 8 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514), können letztmalig zum Schuljahr 2013/2014 gebildet werden. Danach können sie auslaufend fortgeführt werden.

20320

# Artikel 3 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 481), wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 1.11 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen wird folgende Nummer angefügt:

"1.12 Die zur Schulleitung gehörenden Ämter an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen können auch Lehrkräften mit der Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung, zum Lehramt für Sonderpädagogik oder zum Lehramt an Sonderschulen verliehen werden."

# Artikel 4 Inkrafttreten, Berichtspflicht

#### § 1

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft; Artikel 2 bleibt hiervon unberührt. Die Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention vom 13. Dezember 2006 durch Artikel 1 und 2 wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet.

#### § 2

Das für Schule zuständige Ministerium berichtet namens der Landesregierung dem Landtag darüber bis zum 31. Dezember 2018. Der Bericht erstreckt sich auch auf die Veränderung des regionalen Schulangebots (allgemeine Schulen als Orte der sonderpädagogischen Förderung, Schwerpunktschulen, Förderschulen), die Inanspruchnahme der Öffnungsklausel gemäß § 132 Absätze 1 bis 3 Schulgesetz NRW und auf die Ausnahmeentscheidungen gemäß § 20 Absätze 4 und 5 Schulgesetz NRW. Die Kommunalen Spitzenverbände sind an der Erstellung des Berichts zu beteiligen.

#### **§** 3

- (1) Das für Schule zuständige Ministerium ermittelt im Rahmen einer gesonderten, unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände zu erstellenden Untersuchung, ob und gegebenenfalls welche finanziellen Auswirkungen für die Kommunen im Rahmen ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Veränderung des regionalen Schulangebots durch dieses Gesetz entstehen.
- (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Landtag bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1, 2 KonnexAG NRW auf der Grundlage der in der Untersuchung ermittelten Kosten durch eine Kostenausgleichsregelung den Ersatz der
- a) durch Übertragung neuer Aufgaben oder
- b) durch Veränderung bestehender Aufgaben
  - für den kommunalen Aufgabenträger entstehenden notwendigen durchschnittlichen Aufwendungen in pauschalierter Form zu regeln. Eine entsprechende Kostenausgleichregelung kann unter den gleichen Voraussetzungen auch durch Gesetz erfolgen.
- (3) Eine solche unter Berücksichtigung der Untersuchung nach Absatz 1 zu erstellende Kostenausgleichregelung hat rückwirkend auf die entstandenen durchschnittlichen Kosten eines bestimmten Zeitraumes, der nicht mehr als drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes umfassen darf, abzustellen. Zur Ermittlung der Kosten kann auf Durchschnittsbetrachtungen repräsentativer Kommunen abgestellt werden, wenn die Auswahl der Kommunen im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen erfolgt; ebenso kann die Erhebung und Ermittlung der Kosten durch einen geeigneten sachkundigen Dritten erfolgen, wenn die Auswahl des Dritten nach Anhörung mit den Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen erfolgt. In die Rechtsverordnung sind auch der Verteilschlüssel und Regelungen zum Verfahren der Kostenermittlung aufzunehmen.

Düsseldorf, den 5. November 2013

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Die Ministerpräsidentin Hannelore Kraft

(L. S.)

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung Sylvia Löhrmann

Für den Finanzminister Der Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

Garrelt Duin

Für den Minister für Inneres und Kommunales Der Justizminister

Thomas Kutschaty

Für den Minister für Arbeit, Integration und Soziales Die Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien Dr. Angelica Schwall-Düren

Die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung Svenja Schulze

- GV. NRW. 2013 S. 618

223

# Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO)

Vom 16. Oktober 2013

Auf Grund des § 82 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), geändert durch Artikel 1 Nummer 58 Buchstabe g des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird verordnet:

# § 1 Schülerzahlen der Förderschulen und der Schulen für Kranke

- (1) Für die Errichtung und Fortführung öffentlicher Förderschulen im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I und von Schulen für Kranke sind erforderlich:
- Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 144 Schülerinnen und Schüler, 112 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit allein der Sekundarstufe I,
- Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 55 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Primarstufe, 66 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Sekundarstufe I,
- 3. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung: 88 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I, 33 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Primarstufe, 55 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Sekundarstufe I,
- 4. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sowie mit dem Förderschwerpunkt Sehen: jeweils 110 Schülerinnen und Schüler; hierbei werden die Kinder in der pädagogischen Frühförderung mitgezählt; soweit die Schulaufsichts-

- behörde die Förderschule beauftragt hat, Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Förderbedarf in allgemeinen Schulen zu unterstützen, werden auch diese Schülerinnen und Schüler mitgezählt,
- Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung: 110 Schülerinnen und Schüler,
- Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung: 50 Schülerinnen und Schüler; hierbei werden die Schülerinnen und Schüler in der Berufspraxisstufe mitgezählt,
- 7. Förderschulen im Verbund: 144 Schülerinnen und Schüler, 112 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit allein der Sekundarstufe I; diese Mindestgrößen können unterschritten werden, wenn für jeden ihrer Förderschwerpunkte die Schülerzahlen nach den Nummern 2 bis 6 erreicht werden,
- Schulen für Kranke: 12 Schülerinnen und Schüler, bei denen ein mindestens vierwöchiger Krankenhausaufenthalt zu erwarten ist.
- (2) Eine Förderschule kann in einem begründeten Fall mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 83 Absätze 6 und 7 des Schulgesetzes NRW an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. In diesem Fall ist an jedem Teilstandort mindestens die Hälfte der Schülerzahl nach Absatz 1 Nummern 1 bis 7 erforderlich.

#### 8 2

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Schulträger fassen die erforderlichen schulorganisatorischen Beschlüsse mit Wirkung spätestens zum Schuljahresbeginn 2015/2016, für Förderschulen, die am Schulversuch "Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW" teilnehmen und beim Inkrafttreten dieser Verordnung die Mindestgröße unterschreiten, mit Wirkung spätestens zum Schuljahresbeginn 2016/2017.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Sechste Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes vom 17. Oktober 1978 (GV. NRW. S. 548) außer Kraft.
- (3) Wird eine Förderschule dadurch aufgelöst, dass sie jahrgangsweise abgebaut wird, kann der Schulträger Klassen dieser Schule auch an eine allgemeine Schule verlagern und dort auslaufend fortführen.
- (4) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet das Kabinett bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2021 über das Ergebnis.

Düsseldorf, den 16. Oktober 2013

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen Sylvia Löhrmann

- GV. NRW. 2013 S. 621

#### Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/22 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67, – Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

#### In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach